

Bericht

Zweites Deutsch-Chinesisches Kolloquium

Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug
in Zeiten des sozialen Umbruchs
vom 6. bis 8.10.1997*

von Jörg Kinzig

Vom 6. bis 8.10.1997 fand im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg/Brsg. das 2. Deutsch-Chinesische Kolloquium unter dem Rahmenthema »Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug in Zeiten des sozialen Umbruchs« statt. Vorangegangen war zunächst ein erster Kontaktbesuch einer chinesischen Delegation im Januar 1996 in Freiburg, dem das 1. Chinesisch-Deutsche Kolloquium in Beijing im Oktober 1996 gefolgt war.

Die chinesische Delegation umfaßte 10 Teilnehmer unter Führung der Herren Professoren Yanping Wu, dem Vorsitzenden des Instituts für Verbrechensprävention in Beijing, sowie Guangzhong Chen, dem Director of the Center for Criminal Law and Criminal Justice an der China University of Political Science and Law, ebenfalls in Beijing. Neben Angehörigen dieser beiden Institutionen waren auf chinesischer Seite auch Vollzugspraktiker vertreten. Aus Deutschland und der Schweiz nahmen zusammen mit den Direktoren und verschiedenen Referenten des MPI knapp 20 Wissenschaftler diverser Universitäten an der Veranstaltung teil.

1. Tag: »Sozialer Wandel und Kriminalität«

Der erste Tag wurde durch ein Referat von *Günter Albrecht*, Universität Bielefeld, eingeleitet, in dem er dem Zusammenhang zwischen Sozialem Wandel und Kriminalität anhand der Transformation der DDR nachging.

Aufgrund einer Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik 1996 stellte *G. Albrecht* fest, daß sich die Kriminalität im Osten der im Westen nicht nur, wie vielfach behauptet, angeglichen, sondern diese in weiten Bereichen sogar überholt habe. Das Vorhaben, diesen Befund mit Theorien des sozialen Wandels erklärbar zu machen, stoße auf das grundsätzliche Problem, daß die vorliegenden theoretischen Ansätze nicht den konkreten Einzelfall der Entwicklung einer historisch einmaligen Gesellschaft explizierten. *Albrecht* warnte daher davor, diesbezüglich übersteigerte Erwartungen zu hegen.

Bei der Betrachtung der ehemaligen DDR sei zunächst zu berücksichtigen, daß abweichendes Verhalten dort bereits vor der Wende entgegen offizieller Verlautbarungen ein beachtliches quantitatives Niveau erreicht habe. Außerdem sei die Integration der DDR durch den Sonderfall gekennzeichnet, daß ein Teil einer Nation einen anderen inkorporiert habe, und dies zu einem Zeitpunkt, zu dem sich der westliche Teil selbst in einer Modernisierungskrise befand. Dies stehe Generalisierungen entgegen.

Bei der Theoriebildung zur Erklärung der Zusammenhänge zwischen sozialem Wandel und Kriminalität konstatierte der Redner ein Defizit. Die kriminologische Modernisierungsforschung (kriminologische Modernisierungstheorie, Theorie der Zivilisationsprozesse von *Elias*) werde durch die empirischen Ergebnisse allenfalls partiell bestätigt. Der klassischen Modernisierungstheorie werde von der Theorie der reflexiven Modernisierung entgegengehalten, daß die Modernisierungsfolgen selbst zum Problem ökonomischen und politischen Handelns würden. Nach *Heitmeyer* beschwören die negativen Seiten des den Modernisierungsprozeß begleitenden Individualisierungsprozesses

* Die Veranstalter danken besonders dem *Deutschen Akademischen Austauschdienst* (DAAD) für die Finanzierung des Kolloquiums.

die Gefahr sozialer Desintegration herauf. Neuere Ansätze bemühten sich um eine Integration von Modernisierungs-, Desintegrations- und Anomietheorie. Eine konkrete Hypothesenbildung über die Chancen und Grenzen sozialer Kontrolle in dieser spezifischen gesellschaftlichen Situation erfolge aber nicht.

Nach dieser theoretischen Reflexion betrachtete der Referent in Anlehnung an *Berger* verschiedene Teilbereiche der DDR unter dem Blickwinkel der Modernisierungstheorie. Insgesamt hätten die neuen Bundesländer im Zuge des Beitritts unstreitig in einen schwierigen Prozeß einer nachholenden Modernisierung eintreten müssen, der im Grunde alle Gesellschaftsbereiche erfaßte. Dieser Prozeß sei auch dadurch so belastend, daß durch den Vergleich mit den alten Ländern die Deprivation in den neuen Ländern besonders deutlich werde.

Betrachte man die DDR unter dem Gesichtspunkt der Instanzen sozialer Kontrolle, sei auf sie das Konzept der totalen Institution anwendbar. Offen bleibe dabei aber die Frage, wie man die Entwicklung hin zu einer Identität von Kontrollierenden und Kontrollierten unter dem Modernitätsgesichtspunkt bewerten solle. Schütze einerseits die Einbindung in zahlreiche soziale Netzwerke in der Ex-DDR vor katastrophalen Auswirkungen der Umbruchsituation, mache es die verbreitete kleinbürgerliche Prägung andererseits schwer, mit Veränderungen fertig zu werden. Besonders diejenigen Personen kämen mit der Umbruchsituation zurecht, die diesen Prozeß als verstehbar, handhabbar und sinnhaft empfänden. Dies sei vor allem bei Personen des traditionsgebundenen Links-Milieus feststellbar, die das fatale Geschehen um sie herum im Sinne der sozialistischen Gesellschaftstheorie deuteten.

Jiusheng Xu (z.Zt. Universität Bern/Schweiz) wies in seinem Diskussions-Statement auf die Kriminalitätsentwicklung in China hin. Diese sei durch eine in vielen Bereichen steigende Delinquenz gekennzeichnet. Einerseits gebe es auch in China ein wachsendes Problem der Arbeitslosigkeit, andererseits würden herkömmliche Moralvorstellungen von einer Ideologie des Geldmachens abgelöst. *Klaus Boers* (Universität Tübingen) bezeichnete die Arbeitslosigkeit als Hauptunterschied der Entwicklung in Ost- und Westdeutschland. Stelle man nicht nur auf die Polizeiliche Kriminalstatistik, sondern auch auf Opferdaten ab, sei im Osten bis zum Jahre 1991 ein Kriminalitätsanstieg, dann aber eine Stabilisierung auf hohem Niveau zu finden. *Karl-Ludwig Kunz* (Universität Bern) erklärte den Ansatz von *Albrecht* wegen der dort betonten Individualisierung für typisch westlich. Weiterhelfen würden im Ost-West-Vergleich interkulturelle Theorien, wie etwa die der Kontrollbalance von *Charles Tittle*.

Haizhou Liu (Stellvertretender Vorsitzender der Strafanstaltsbehörden, Tianjin) leitete den Nachmittag mit einem Referat über »Sozialer Umbruch und Kriminalität« ein.

Das Leben in China sei durch die Einführung und die Veränderungen der sozialistischen Marktwirtschaft geprägt. Dadurch habe sich der Lebensstandard insgesamt verbessert, moderne Unternehmen seien aufgebaut, neue Arbeitsplätze geschaffen und das Rechtssystem fortentwickelt worden. Da die traditionelle Sozialkontrolle insoweit nicht mehr passe, entstünden zeitweise Mißverhältnisse. Auf der Makroebene gebe es Probleme bei der Ablösung der Planwirtschaft durch die sozialistische Marktwirtschaft sowie der Einführung und dem Ausbau des Privateigentums. Das Leistungsprinzip fördere die gesellschaftliche Polarisierung. Auf dem Land herrsche große Arbeitslosigkeit. Mit der Öffnung zum Ausland kämen auch unerwünschte Einflüsse. Verschiedene Leute reagierten auf diese Entwicklung mit Opposition, aber auch mit der Begehung von Straftaten. Es gäbe ungezügelteres, egoistisches Gewinnstreben sowie moralischen Verfall. Auch Neid führe zu Straftaten. Die Zahl der Straftaten sei kontinuierlich angestiegen, von 1.580.000 im Jahr 1992 auf 1.690.000 im Jahr 1995. Schwere Straftaten machten annähernd die Hälfte aus. Neue Delikte, wie Computerdelikte, seien dazugekommen. Die Täter gingen planmäßiger vor und seien überörtlich tätig. Die Kriminalität steige vor allem in den

Städten. Die Täter würden immer jünger, der Anteil der Frauen und der zugezogenen Stadtbevölkerung wachse. Die Korruptionsstraftaten seien von rund 56000 im Jahr 1993 auf knapp 64000 im Jahr 1995 gestiegen. Auch die organisierte Kriminalität wachse. Besonders stark seien die Gewalttaten sowie die Diebstähle gestiegen.

Als Ursachen für diese Entwicklung gab der Referent zunächst eine durch die sozialistische Marktwirtschaft hervorgerufene ungezügelter Geldgier an. Auch seien durch die wirtschaftliche Umstellung Probleme hervorgerufen worden, besonders in der Finanzwirtschaft. Die wachsende Korruption habe zu einem Verlust an Vertrauen geführt, was wiederum Straftaten begünstige. Die alte Sozialordnung sei erschüttert und die moralische Erziehung geschwächt worden. Um dieser Entwicklung Herr zu werden, setze man zum einen auf die Bekämpfung begangener Straftaten. Präventiv verstärke man die moralische und rechtliche Erziehung. Arbeitslosigkeit und die großen Einkommensunterschiede seien zu bekämpfen, die Schulbildung zu verbessern und die gesamtgesellschaftliche Prävention zu verstärken. Konflikte sollen rechtzeitig geschlichtet, das Rechtssystem verbessert und die Korruption bekämpft werden. Des Weiteren bemühe man sich um die Resozialisierung Straffälliger und eine internationale Zusammenarbeit bei der Straftatenbekämpfung.

Klaus Sessar (Universität Hamburg) versuchte die im Vergleich zu China ungleich höhere Kriminalitätsbelastung in der Bundesrepublik damit zu erklären, daß China ersatzweise über ein hohes Maß an informellen Sanktionen verfüge. Die Gründe seien in dem noch verbreiteten konfuzianischen Weltbild zu sehen. Die Antworten zur Kriminalitätsbekämpfung, die *Liu* gegeben habe, bezeichnete er als konventionell. *Jiusheng Xu* lenkte den Blick ergänzend auf die wachsende Prostitutionskriminalität in China. Auch die Drogendelikte seien, bedingt durch die Nähe zum Goldenen Dreieck, stark gestiegen. *Horst Schüler-Springorum* (Universität München) wies zunächst darauf hin, daß Sprache auch Denkmuster präge, was eine Verständigung zwischen China und Deutschland erschweren könne. Gemeinsam sei beiden Ländern aber, daß die Akkumulation von Reichtum zu Macht führe, was wiederum die Gefahr von Korruption in sich berge. Neben einer Kriminalpolitik, die auch eine moralische Erziehung beinhalten müsse, sei die Sozialpolitik immer wichtiger.

2. Tag: »Aktuelle Probleme des Strafvollzugs in Zeiten sozialen und politischen Wandels«
Zu Beginn des zweiten Tages gab *Yanping Wu* zunächst einen Überblick über das Strafvollzugssystem in China. Die Strafvollzugsanstalten unterstünden dem Justizministerium und seien in solche für Männer, für Frauen und für Jugendliche bis 18 Jahre unterteilt. Die Leitprinzipien des chinesischen Strafvollzuges seien in § 3 des Gefängnisgesetzes enthalten. Ziel des Strafvollzuges sei die Umerziehung der Insassen. Damit sei man nicht nur in der Vergangenheit erfolgreich gewesen – *Wu* nannte die Umerziehung japanischer Kriegsgefangener –, sondern weise auch derzeit nur eine Rückfallrate von 6–8% auf.

In der Strafanstalt seien die Gefangenen in ihren Rechten auf Freiheit, Meinungsäußerung, Publikation und Versammlung eingeschränkt. Außerdem bestehe Arbeitszwang. Die Strafe sei die Voraussetzung für die Umerziehung, diene aber auch dem Normvertrauen der Gesellschaft. Andererseits sei die Mißhandlung von Gefangenen streng verboten. China setze im Gegensatz zum Westen hauptsächlich auf das Prinzip der Umerziehung: Dies realisiere sich in einer militärischen Disziplin des Anstaltsalltags sowie in der ideologischen Erziehung, die aus rechtlicher und politischer Ausbildung sowie Unterweisung in sozialistischer Moral bestehe. Auch der schulischen wie beruflichen Ausbildung sowie der Arbeit im Gefängnis komme ein großer Stellenwert zu. Gute Gefangene erhiel-

ten Auszeichnungen, die materieller oder rechtlicher Natur (Straferlaß) sein könnten. Zu den Menschenrechten der Strafgefangenen gehörten die Unantastbarkeit der Person, die persönliche Sicherheit, die legalen Vermögensrechte und andere Rechte wie Verteidigung, Rechtsmittel, Strafantrag und Anzeige (Art. 7 Gefängnisgesetz). Ein Verstoß dagegen durch staatliche Bedienstete sei unter strenge Strafe gestellt (Art. 14 Gefängnisgesetz). In jeder Strafanstalt befinde sich eine Abteilung der Staatsanwaltschaft, die auf die Einhaltung der Vorschriften achte und Beschwerden der Insassen entgegennehme.

Derzeit sei man dabei, die Anstalten zu modernisieren. Dabei versuche man vor allem, die Überwachung zu verbessern und auf eine noch striktere Einhaltung der Vorschriften zu achten. Bereits fünf Anstalten habe man den Titel »moderne und zivilisierte Strafanstalt« verleihen können.

Heinz Müller-Dietz (Univ. Saarbrücken) hob hervor, daß der Unterschied zwischen dem westlichen Strafvollzug und dem Chinas offensichtlich in der dort herrschenden Verbindung sozialistischer Ideen mit einer gewachsenen kulturellen Tradition bestehe. Die Gefahr der Umerziehung, als Schlüsselbegriff des chinesischen Strafvollzuges, bestehe in der Erzeugung von Druck und einem Zwang zur Anpassung. *Rentai Shen* (Vorsitzender des Justiz-Büros der Zhejiang-Provinz) hob noch einmal hervor, daß China die Rechte der Strafgefangenen als staatliche Pflicht verstehe. Insoweit bewege man sich inzwischen auf dem Mindeststandard der UNO. *Bernd-Dieter Meier* (Univ. Hannover) wies darauf hin, daß auch das Vollzugsziel dem sozialen Wandel unterliege. Möglicherweise ergäben sich daraus auch Modernisierungsprozesse für das chinesische Strafvollzugssystem. *Wenxue He* (Stellvertretender Vorsitzender der Strafanstaltsbehörden, Henan-Provinz) bezifferte die Zahl der chinesischen Strafanstalten auf 700, in denen 1,3 Millionen Strafgefangene einsäßen. Jedem Gefangenen stünden etwa 5 Quadratmeter zur Verfügung. Arbeiten müßten die Insassen sechs Tage pro Woche je acht Stunden. *Frieder Dünkel* (Univ. Greifswald) machte zunächst auf die menschenverachtende Praxis der Todesstrafe in China aufmerksam. Zu vermerken sei auch, daß es kein gerichtlich überprüfbares individuelles Beschwerderecht des Gefangenen gäbe. Die überaus günstige Rückfallquote könne auch von der Insassenstruktur abhängig sein.

Der Nachmittag des zweiten Tages begann mit einem Referat von *Helmut Kury* (MPI Freiburg) über »Strafvollzug und Resozialisierung«. Einleitend wies er darauf hin, daß das Thema Behandlung im Strafvollzug in neuerer Zeit wieder verstärkt diskutiert werde, nachdem es in den letzten 15 Jahren an Bedeutung verloren habe.

Blicke man auf die Behandlung von Straftätern zurück, sei zu konstatieren, daß diese in der Bundesrepublik erst in den 60er Jahren und vergleichsweise zögernd eingesetzt habe. Mit dem Ausbau der Sozialtherapie habe sich in den 70er Jahren der Einfluß der Psychologen verstärkt, zu einer Zeit, in der in den USA bereits eine deutliche Kritik an den Behandlungskonzepten einsetzte. Die praktizierte Behandlung sei lange Zeit uneinheitlich und von der Ausbildung der im Vollzug zur Verfügung stehenden Therapeuten abhängig gewesen. Auch derzeit werde in den Sozialtherapeutischen Anstalten nahezu alles offeriert, was auf dem Psychotherapie-Markt angeboten werde. Ein stärker theoriegeleitetes Vorgehen sei hier dringend erforderlich.

Die in den USA bereits früh einsetzende Kritik am Behandlungsgedanken habe in der Bundesrepublik erst Mitte der 80er Jahre Einzug gehalten. Durch ernüchternde Ergebnisse in der Behandlungsforschung seien zu dieser Zeit Gedanken der Diversion und des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Mittelpunkt gerückt. In der Zwischenzeit könne durch die in den USA, aber auch in der Bundesrepublik vorliegenden Meta-Analysen ein verändertes, deutlich differenziertes und etwas optimistischeres Bild von den Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug gezeichnet werden. Die angemessenste Schätzung des Effektes der Behandlung in Form einer Rückfallverminderung sei mit . 10 zugunsten der Behandelten anzugeben. Selbst dieser relativ geringe Erfolg vergleichsweise teurer

Behandlungsprogramme könne kostenmäßig noch günstiger liegen als eine bloße Inhaftierung. Behandlungsmaßnahmen seien erfolgreicher, wenn sie strukturiert seien, kognitiv und behavioral orientiert und multimodal ausgerichtet seien.

Insgesamt sei ein Gleichklang zwischen den Ergebnissen der allgemeinen Psychotherapieforschung und denen der Straftäterbehandlung festzustellen. Es scheine, daß dieselben Wirkprinzipien für psychisch Kranke wie für Straffällige Geltung besäßen. Neuere Ergebnisse der allgemeinen Psychotherapieforschung seien auf die Straftäterbehandlung übertragbar und würden vor allem für aktive Maßnahmen auf der Basis sozial-kognitiver Trainingsprogramme sprechen. Selbst unter intramuralen Bedingungen könnten Resozialisierungsmaßnahmen wirksam sein. Allerdings sei auch nicht zweifelhaft, daß Strafvollzugsanstalten das denkbar ungünstigste Behandlungsmilieu darstellten. Der Eindruck, daß Resozialisierungsprogramme letztlich nur eine Alibifunktion hätten, sei nicht von der Hand zu weisen. Die Nachentlassungssituation werde immer noch vernachlässigt.

Eingliederungsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit außerhalb des Strafvollzuges stattfinden, Alternativen zur Freiheitsstrafe weiter ausgebaut werden. Die Behandlungsressourcen könnten dann auf die verbleibende Klientel der gefährlichen Täter konzentriert werden. Die Chancen einer Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft für verurteilte Straftäter zu erhöhen, bedeute, diese möglichst in Freiheit zu behandeln. Bei denjenigen dies aus Gefährlichkeitsgründen nicht vertretbar sei, müßten Resozialisierungsprogramme weiterentwickelt werden und die Straftäter nach einer möglichst kurzen Inhaftierungszeit in Freiheit weiter unterstützt werden.

Qicai Ren (Assistierender Vorsitzender der Strafanstaltsbehörden, Beijing) bemerkte, daß seit Gründung der Volksrepublik China der Strafvollzug besonderen Wert auf die Besserung des Straftäters gelegt habe. Nach Beginn der Öffnungspolitik durch Deng Xiaoping seien verstärkt westliche Modelle des Strafvollzuges untersucht worden. Dies habe dazu geführt, daß seit den 80er Jahren psychologische Therapien eingeführt worden seien, welche allerdings aus Mangel an professionellen Psychologen vor allem durch angelerntes Anstaltspersonal durchgeführt worden seien. Dies hätte dazu beitragen können, den »mentalen Knoten« des Straffälligen zu lösen. Zur Resozialisierung des Strafgefangenen sei ferner eine enge Zusammenarbeit der Strafanstalten mit allen gesellschaftlichen Kreisen vonnöten, wofür betriebsbezogene Ausbildungen des Inhaftierten ein erfolgreiches Beispiel böten.

Günther Kaiser (MPI Freiburg) stimmte *Kury* in seiner Analyse weitgehend zu. Das Resozialisierungsgebot sei in den 80er Jahren aus dem Blick geraten. Als besondere Probleme des derzeitigen Strafvollzuges benannte er den Frauenstrafvollzug, den Umgang mit gefährlichen Gefangenen, eine sinnvolle Ausgestaltung der Freizeit der Insassen und die mit dem wachsenden Ausländeranteil verbundenen Probleme. *Haizhou Liu* betonte noch einmal den Fortschritt, den die Volksrepublik China mit der Entwicklung von der körperlichen zur Freiheitsstrafe gemacht habe. Die Achtung der Humanität der Gefangenen habe auch dort einen hohen Stellenwert. *Rüdiger Ortmann* (MPI Freiburg) bewertete den Versuch, mit Therapie innerhalb des Strafvollzuges zu positiven Ergebnissen zu kommen, wesentlich kritischer als *Kury*. Daher sei es an der Zeit, die Sinnhaftigkeit der Strafe zu überdenken und grundlegend neue Wege zu gehen.

3. Tag: »Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und die Reform des Strafverfahrensrechts«

Den letzten Kolloquiumstag eröffnete *Hans-Jörg Albrecht* (MPI Freiburg) mit einem Referat über »Neue Erscheinungsformen der Kriminalität und Strafprozeßreform in Deutschland«.

Untersuche man die Polizeiliche Kriminalstatistik auf neue Kriminalitätsphänomene, sei zunächst im Vergleich zu den 60er Jahren ein Anstieg der Rauschgiftkriminalität, von Umwelt- und Wirtschaftsstraftaten, Computerkriminalität und Korruption, Kreditkartenkriminalität, Menschenhandel sowie

Geldwäsche feststellbar. Allerdings würden die Interaktion und die reziproken Bezüge der organisierten Eigentums- und Vermögenskriminalität, des organisierten Waffen-, Menschen- und Drogenhandels, von organisierter Wirtschafts- und Umweltkriminalität, die zur Begründung neuer strafprozessualer Maßnahmen dienen, von der PKS gerade nicht erfaßt. Da sich auch die Forschung wenig mit diesem neuen Phänomen beschäftige, geben allein die Lageberichte des BKA Einblicke in das, was die Polizei unter organisierter Kriminalität verstehe. Insoweit sei das Ergebnis aber wenig spektakulär, würden der organisierten Kriminalität im Hellfeld nur 0,4% der Tatverdächtigen und 0,8% der Straftaten zugerechnet. Auch die für organisierte Kriminalität verwendete Definition sei problematisch, unterscheide sie sich doch nur durch die Merkmale Kriminalität und Gewalt von Kennzeichen der Organisation von Wirtschaftsunternehmen.

Blicke man in die Geschichte kriminologischer Forschung, bestimme zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Begriff »Berufsverbrecher« die Beschreibung der Unterwelten. Danach habe die Kriminologie das Interesse an solchen subkulturellen Phänomenen verloren. Organisierte Kriminalität als Fragestellung tauche erst wieder mit dem Erscheinen italienischer Arbeitsmigranten auf. Der Begriff sei dann von der traditionellen Unterwelt abgekoppelt und auf alle rationalen und vernetzten Strukturen strafbaren Verhaltens ausgedehnt worden. Dabei gerate anstelle der subkulturellen, inzwischen teillegalisierten Phänomene stärker die Kriminalität in Unternehmensformen in den Blickpunkt. Neuerdings werde die organisierte Kriminalität auch als Reaktion auf einen schwachen Staat verstanden. Befürchtet würden ein beschleunigter Autoritätsverlust des Staates und die Bedrohung der Fundamente des demokratischen Rechtsstaates, wobei die Bedrohung tatsächlich aber allenfalls schemenhaft erkennbar sei. Denn das Ziel einer Veränderung gesellschaftlicher Strukturen sei wenig plausibel, würden diese – wie behauptet – von organisierten Kriminellen ja gerade genutzt, um Straftaten zu begehen.

Die neue Kriminalität zeichne sich vor allem dadurch aus, daß sie »opferlos« sei und sich einem Marktgeschehen zuordnen lasse. Als Folge dieser neuen Kriminalität entstünden strukturelle Probleme für die Strafverfolgung, die primär durch das Fehlen anzeigebereiter Personen verursacht sei. So trete die Schaffung von Tatverdacht in den Mittelpunkt polizeilicher Überlegungen.

Aus einem Überblick über die strafprozessualen Neuerungen der vergangenen fünf Jahre folgerte *Albrecht*, daß diese flächendeckend seien und zunehmend verdeckt geführt würden. Andererseits werde das Strafverfahren zunehmend flexibilisiert, ökonomische Aspekte der Kriminalitätsbekämpfung träten in den Vordergrund. Sanktionspotentiale würden zunehmend auf die Ermittlungsorgane verlagert. Insgesamt sei eine Enttabuisierung des Strafprozeßrechts zu beobachten, verursacht durch die Debatten um neue Kriminalität, angereichert durch dadurch entworfene Bedrohungsszenarien.

Diesem Befund stehe eine fast vollständig fehlende Evaluationsforschung gegenüber. Diesem Mißstand sei nur mit verstärkter empirischer Forschung abzuhelpen.

Liling Yue (China University of Political Science and Law) ging in ihrem Beitrag stichwortartig auf die chinesische Strafrechtsreform von 1996 ein. Besonders erwähnte sie Probleme bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität, die auch im Zusammenhang mit dem Transformationsprozeß in China stünden. *Hans-Jürgen Kerner* (Universität Tübingen) betonte, daß die »neuen« Kriminalitätsformen schon früher in vergleichbarer Weise bestanden hätten und ein Spiegel der gesellschaftlichen Verhältnisse seien. In Deutschland und in Europa existiere keine Gefahr für Staat und Gesellschaft, eher eine solche für eine gerechte Strafverfolgung. Organisierte Kriminalität zeichne sich vor allem durch eine parasitäre Ausnutzung normaler gesellschaftlicher Prozesse aus. *Chen* stellte heraus, daß bei vielen Unterschieden zwischen Deutschland und China gerade hinsichtlich der organisierten Kriminalität auch viele Ähnlichkeiten beständen. In China kontrollierten Gericht und Staatsanwaltschaft noch deutlich die Arbeit der Polizei. Bei der Bekämpfung der Korruption halte er eine Umkehrung der Beweislast für erforderlich. Auf internationaler Ebene sei bei der Bekämpfung der Geldwäsche, wie *Michael Kilchling* (MPI) ausführte, lediglich das kriminalstrategische Ziel eindeutig, die rechtliche Umsetzung dagegen falle sehr unterschiedlich aus. Bei den gewinnabschöpfenden Sanktionen werde der Strafcharakter zu-

nehmend negiert, vorläufige Maßnahmen würden vor allem in den USA und Italien als Störungsstrategie eingesetzt.

Den Nachmittag des letzten Tages leitete ein Referat von *Guangzhong Chen* mit dem Titel »Die Reform des chinesischen Strafprozeßrechts« ein.

Das Strafprozeßrecht aus dem Jahr 1979 sei einerseits von alten chinesischen Traditionen, aber auch vom Strafprozeßrecht der früheren Sowjetunion beeinflusst worden. Aufgrund verschiedener Mängel sei es dringend reformbedürftig gewesen.

Vor allem die ausführliche Vorprüfung des Gerichts vor der eigentlichen Hauptverhandlung sei beanstandet worden. Dies hätte dazu geführt, daß die Hauptverhandlung zur reinen Formalität verkommen sei. So seien das Mündlichkeitsprinzip nicht beachtet und Zeugen nicht zur Hauptverhandlung geladen worden. Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung habe zudem zu sehr in der Hand des Vorsitzenden gelegen. Dadurch, daß er auch Funktionen der Strafverfolgung übernommen hätte, sei seine Unparteilichkeit in Frage gestellt gewesen. Die Strafverfolgungsbehörde und die Verteidigung hätten in der Hauptverhandlung nur am Rande eine Rolle gespielt. Außerdem seien alle größeren Strafverfahren durch den Gerichtspräsidenten bzw. den Gerichtsausschuß entschieden worden, nicht aber durch das handelnde Gericht. Das handelnde Gericht hätte den Fall untersucht, aber nicht entschieden, während der Gerichtsausschuß den Fall nicht verhandelt, dafür aber – nur aufgrund von Berichten – entschieden hätte.

In Vorbereitung der daher notwendigen Strafprozeßreform habe sich der Gesetzgeber intensiv mit den beiden hauptsächlich existierenden Strafverfahrenssystemen auseinandergesetzt, dem adversatorischen und dem inquisitorischen Verfahren. Dabei habe man insgesamt weltweit eher eine Annäherung beider Systeme festgestellt, exemplarisch belegt durch das Strafverfahrensrecht Japans und Italiens. So solle auch das chinesische Strafprozeßrecht die Erfahrungen anderer Länder nutzen, müsse aber auch einen eigenen, den nationalen Gegebenheiten angepaßten Weg finden.

Die hauptsächlichsten Änderungen des chinesischen Strafprozeßgesetzes seien: Die eingehende Voruntersuchung sei abgeschafft worden. Eine Hauptverhandlung werde jetzt nach einer eher formalen Prüfung anberaumt, die sich nur auf die Klarheit der angegebenen Tatsachen und die Vollzähligkeit der Beweismittel beschränke. Daneben werde die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung jetzt vornehmlich vom Ankläger und dem Angeklagten bzw. der Verteidigung bestritten. Die Rolle des Vorsitzenden sei auf eine eher präsidiale Funktion zurückgeschnitten worden. Auch die Zeugen würden jetzt in der Hauptverhandlung befragt, vornehmlich vom Ankläger und vom Angeklagten. Außerdem hätten die Prozeßbeteiligten nunmehr das Recht, in der Hauptverhandlung weitere Beweisanträge zu stellen, über die das Gericht zu entscheiden hätte. Ein durch Ankläger und Verteidigung durchgeführtes Kreuzverhör sei möglich. So besitze China nun ein eher gemischt adversatorisches-inquisitorisches System.

Daneben habe man die Entscheidungsgewalt des handelnden Gerichts zu Lasten des Gerichtsausschusses vergrößert. In gewöhnlichen Fällen entscheide nun das handelnde Gericht selbst, bei schwierigen Sachverhalten müsse der Gerichtsausschuß angerufen werden, allerdings erst nach der Hauptverhandlung. Damit werde der bis dahin geltenden Übung vorgebeugt, daß die Hauptverhandlung nur eine reine Formalität beinhalte. Weiterhin sei die Stellung der Opfer im Strafverfahren erheblich ausgebaut worden. Außerdem habe man ein vereinfachtes Verfahren vor dem Einzelrichter eingeführt. Darin würden vor allem die Fälle behandelt, in denen nicht mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sei. Außerdem müßten die Tatsachen klar sein und die Beweise ausreichend. An diesem Verfahren müsse die Staatsanwaltschaft nicht teilnehmen und die Zeugen nicht

geladen werden. Die Fälle seien innerhalb von 20 Tagen durch das Gericht abzuschließen. Das neue Strafprozeßgesetz sei am 1. 1. 1997 in Kraft getreten. Trotz einiger Probleme sei es dazu geeignet, den chinesischen Strafprozeß bei der Aufgabe zu stärken, Verbrechen zu bestrafen und die Menschenrechte zu sichern.

Jörg Kinzig (MPI Freiburg) untersuchte im Anschluß die neue chinesische Strafprozeßordnung unter dem Blickwinkel des Rechts des Angeklagten zu schweigen und des Rechts, in jedem Stadium des Verfahrens einen Verteidiger zu befragen. Beide, auch weitgehend internationalrechtlich akzeptierten Grundsätze seien im neuen chinesischen Recht noch nicht verwirklicht. Yue führte aus, daß in China die Kriminalität nach der Wende schnell und deutlich zugenommen habe. Dazu hätte neben der zunehmenden Öffnung der Grenzen auch die Wirtschaftspolitik beigetragen. Guofun Zhou (China University of Political Science and Law) ging vor allem auf die Arbeiten zur Strafrechtsreform zwischen 1993 und 1996 ein. So seien etwa die Stellung der Zeugen erweitert und Vorschriften zur Entschädigung der Zeugen erstmals eingeführt worden.

Im letzten Vortrag referierte Goujun Zhou über die Reform des chinesischen Strafrechts. Das neue chinesische Strafgesetzbuch sei gegenüber dem aus dem Jahr 1979 erheblich erweitert worden. Es enthalte nun 452 Artikel mit 391 Straftaten. Die die Novellierung leitenden Prinzipien seien das Gesetzlichkeitsprinzip, der Gleichheitsgrundsatz und das Prinzip, nach dem die Strafhöhe der Schwere der Straftat entsprechen sollte, gewesen. Mit der Einführung des Gesetzlichkeitsprinzips sei zugleich die Analogie abgeschafft worden, die zuvor durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen gewesen sei. Der Gleichheitsgrundsatz bedeute, daß jeder Bürger ohne Ansehen der Person nach gleichen Grundsätzen bestraft werde. Beim Strafmaß seien die Straftat und das Maß der Schuld zu berücksichtigen. Weiterhin sei das Notwehrrecht ausgebaut worden. Außerdem sei mit dem Übergang zur sozialistischen Marktwirtschaft die Unternehmensstrafbarkeit erweitert worden. Neben Artikeln im Allgemeinen Teil werde dieses Gebiet jetzt allein in 85 Artikeln im Besonderen Teil geregelt.

Zudem sei die Todesstrafe eingeschränkt worden, auf deren Verhängung China aber derzeit nicht verzichten könne. So sei die Todesstrafe für Jugendliche unter 18 Jahren abgeschafft worden. Für Diebstahl sei sie jetzt auf Fälle besonders großer Geldsummen von Finanzinstitutionen sowie Diebstahl wertvoller Kulturgüter unter erschwerten Umständen begrenzt. Die Möglichkeiten, die Todesstrafe zur Bewährung in eine lebenslange oder eine zeitige Freiheitsstrafe umzuwandeln, seien ausgebaut worden.

Erweitert worden seien dagegen die Möglichkeiten der Strafmilderung bzw. des Strafnachlasses für Kronzeugen bzw. für freiwillige Geständnisse noch nicht aufgedeckter eigener Straftaten.

Im Besonderen Teil seien die Verbrechen der Konterrevolution teilweise durch die Vorschriften über Verbrechen der Gefährdung der nationalen Sicherheit ersetzt worden, teilweise in andere Tatbestände verlagert worden. Auch die Bekämpfung der Korruption habe im neuen chinesischen Strafgesetzbuch einen besonderen Stellenwert erhalten. Sie sei nun in 15 neuen Artikeln geregelt mit Strafandrohungen bis hin zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Weitere 210 neue Straftatbestände seien seit dem Jahr 1979 in das Recht aufgenommen worden. Zhou erwähnt dabei besonders Straftaten in Zusammenhang mit dem Aktienhandel (z. B. Insiderhandel), internationale Straftaten (z. B. Transport von Nuklearmaterial), Straftaten im Zusammenhang mit Warenzeichen (z. B. Fälschung von Warenzeichen), Bandenstraftaten und Computer- und Militärstraftaten.

In ihren Abschlußstatements betonten *Chen, Wu* und *H.-J. Albrecht*, daß der Erfolg des Kolloquiums auch darauf zurückzuführen gewesen sei, daß für beide Seiten das Gesamtthema Kriminalität, Strafrechtsreform und Strafvollzug, wenn auch aus unterschiedlicher Perspektive, durchaus aktuell gewesen sei. Beide Seiten streben eine Fortsetzung des Dialogs an.

Anschließend besichtigten die chinesischen Gäste eine ganze Reihe weiterer Einrichtungen. Zunächst standen Informationsbesuche in der JVA Freiburg, der Polizeidirektion und bei der Bewährungshilfe Freiburg auf dem Programm. Am nächsten Tag unterrichtete man sich in Adelsheim über den Jugendstrafvollzug, bevor ein Besuch des Kriminologischen Instituts der Universität Heidelberg auch diesen Teil des Programms abrundete.

(Anschr. d. Verf.: Dr. jur. *Jörg Kinzig*, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg i. Br.)